



Sonderinformation

Elektronische Zustellung ab 1.1.2020

November 2019

Ab 1.1.2020 ist für Unternehmer der elektronische Empfang behördlicher Schriftstücke, also von Schriftstücke von Gerichten und Verwaltungsbehörden (z.B. Finanzamt) im Rahmen der Hoheitsverwaltung, verpflichtend. Dabei wird zwischen physischer und elektronischer Zustellung unterschieden.

Private sind zum Empfang elektronisch versendeter Schriftstücke berechtigt, Unternehmer ab 1.1.2020

in der Regel hierzu verpflichtet.

Mit dieser Sonderinformation stellen wir die von den Unternehmen zu setzenden Maßnahmen dar, um ab kom-mendem Jahr für den verpflichtenden Empfang elektroni-scher Schriftstücke bereit zu sein.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Klienten-Info Nr. 9/2019 zu diesem Thema.

1. Elektronischer Verkehr für Private

Privatpersonen sind gem. § 1a E-Government-Gesetz idF Deregulierungsgesetz, BGBl I 40/2017 berechtigt, mit Gerichten sowie mit Verwaltungsbehörden in Angelegen-heiten, die Bundessache sind, elektronisch zu kommuni-zieren.

Dies umfasst auch eine elektronische Zustellung.

Beispiele:

- Elektronische Meldebestätigung (Meldezettel),
- Strafregisterbescheinigung (Leumundszeugnis),

- RSA- und RSb-Briefe (Rückscheinbriefe, „Einschrei-ben“).

Die elektronische Zustellung ist als zusätzliches Service zu sehen, die Zustellung in Papierform wird hierdurch nicht verdrängt. Die technische Durchführung erfolgt für Privatpersonen durch das elektronische Postfach

„MeinPostkorb“

am Bürgerservice-Portal

HELP.gv.at

2. Elektronische Zustellung für Unternehmen

Unternehmen sind gem. § 1b E-Government-Gesetz idF Deregulierungsgesetz, BGBl I 40/217 ab 1.1.2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen.

Das umfasst insbesondere:

- Zustellungen, die in den Anwendungsbereich des 3. Abschnittes des Zustellgesetzes fallen, also elektronische Zustelldienste, elektronisches Kommunikationssystem der Behörde;
- Zustellungen nach dem Gerichtsorganisations-gesetz, §§ 89a ff GOG;

- Zustellungen über FinanzOnline.

Ausnahmen:

- Kleinunternehmer gem. Umsatzsteuergesetz;
- Es Fehlen die nötigen technischen Vorausset-zungen (Hardware oder Internet-Anschluss).

Je nach den bereits in FinanzOnline bzw. im Unter-nnehmensserviceportal USP geleisteten Vorarbeiten können in Bezug auf die elektronische Zustellung insbesondere die im nächsten Punkt 3. Dargestell-ten Fälle unterschieden werden:



3. Schritte zur Empfangsbereitschaft für elektronische Schriftstücke

Fall 1:

Das Unternehmen ist Teilnehmer am FinanzOnline und hat dort eine Mail-Adresse zur elektronischen Zustellung gem. § 97 BAO hinterlegt:

Demgemäß wurde das Unternehmen bereits vollautomatisch in das neue zentrale Teilnehmerverzeichnis aufgenommen (s.u.).

Ist im FinanzOnline bereits vor dem 1.12.2019 eine Mail-Adresse hinterlegt, wird diese automatisch ins USP transferiert. Im USP direkt kann man erst ab 1.12.2019 eine Mail-Adresse anlegen.

Was ist zu tun?

- Es muss eine Registrierung im USP erfolgen, soweit noch nicht geschehen.
- Es ist im USP-Konto zu überprüfen, ob dort die E-Mail-Adresse jenes Unternehmensvertreters hinterlegt ist, der als Postbevollmächtigter zum Empfang behördlicher Schriftstücke vorgesehen ist.

Das kann der Unternehmer selbst sein oder eine von ihm namhaft gemachte Person.

Fall 2:

Das Unternehmen ist Teilnehmer am Finanz-Online hat aber auf die elektronische Zustellung gem. § 97 BAO verzichtet bzw. keine Mail-Adresse hinterlegt:

„MeinPostkorb“ muss im USP freigeschaltet werden, falls noch nicht geschehen. Dort muss die E-Mail-Adresse hinterlegt werden (s.o.).

Optional: Einmalige Registrierung bei einem Zustellsystem, um Zustellungen per RSa oder RSb empfangen zu können.

Es gibt hierzu vier zugelassene Zustelldienste:

Österreichische Post AG
meinbrief.zustellung.gv.at/

Das Unternehmen kann daher nicht vollautomatisch in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden.

Was ist zu tun?

- Es muss eine Registrierung im USP erfolgen, soweit noch nicht geschehen.
- Das Unternehmen muss eine Mail-Adresse (für den Unternehmer selbst oder für einen Postbevollmächtigten) hinterlegen, am besten über FinanzOnline. Dort sind die Einstellungen auf „elektronische Zustellung“ zu ändern und eine Mail-Adresse zu hinterlegen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat.
- Alternativ dazu kann bis 30.11.2019 die Anmeldung über einen Zustelldienst erfolgen.

Fall 3:

Das Unternehmen ist nicht Teilnehmer am FinanzOnline, nicht ERV-Teilnehmer und nicht bei USP oder einem Zustelldienst registriert:

Was ist zu tun?

Eine Registrierung für die elektronische Zustellung muss vorgenommen werden. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- vor 1.12.2019: Registrierung bei einem behördlich zugelassenen Zustelldienst;
- ab 1.12.2019: Registrierung direkt im USP.

4. Weitere erforderliche Maßnahmen

BriefButler.zustelldienst
briefbutler.at

BRZ Elektronischer Zustelldienst
brz-zustelldienst.at/Zustellservice/processor

eVersand
eversand.at

Diese zusätzliche Registrierung erfolgt entweder bei den einzelnen Zustelldiensten oder direkt in „MeinPostkorb“.

5. Funktionsweise ab 1.12.2019

Die Zustellung aller behördlichen Schriftstücke erfolgt in die gemeinsame Plattform „MeinPostkorb“. Die vier Zustelldienste müssen ihre Systeme an „MeinPostkorb“ anbinden.

Sowohl nicht-nachweisliche Zustellungen und Zusendungen als auch nachweisliche Zusendungen (RSa, RSb) erfolgen in das gemeinsame Postfach. Das Anzeigemodul „MeinPostkorb“ hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt.

„MeinPostkorb“ dient ausschließlich zum Empfangen von Schriftstücken.

Bei den Zustelldiensten, z.B. Postserver, kann empfangen und gesendet werden, darüber hinaus gibt es zahlreiche andere Services.

Wer jetzt schon bei einem Zustelldienst registriert ist soll bitte bedenken, dass Zustelldienste bis 30.11.2019 jeweils nur an ihre eigene Plattform zustellen.



6. Verhältnis zwischen „MeinPostkorb“ und FinanzOnline

Erledigungen der Finanzbehörden gemäß Bundesabgabenordnung (BAO) werden weiterhin im FinanzOnline zugestellt, aber zusätzlich zur Information über „MeinPostkorb“ angezeigt.

Hierzu erläutert das Unternehmensserviceportal (USP):

„Nachrichten, die in der Databox von FinanzOnline zugestellt und zusätzlich in „MeinPostkorb“ der Empfängerin bzw. dem Empfänger zur Information angezeigt werden, sind mit einem entsprechenden Label (FinanzOnline) gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle Databox-Nachrichten in MeinPostkorb angezeigt werden können. An der Erweiterung der sichtbaren Nachrichten wird laufend gearbeitet.“

Im USP und in FinanzOnline gibt es unterschiedliche Berechtigungskonzepte in Bezug auf die elektronische Zustellung für Unternehmen. In der Databox können FinanzOnline-Benutzerinnen und Benutzer vom Supervisor für die Anzeige unterschiedlicher Dokumente von einzelnen Steuernummern berechtigt werden. In MeinPostkorb im USP werden dem Postbevollmächtigten alle FinanzOnline Nachrichten zur Information angezeigt und potentielle Einschränkungen, die in FinanzOnline getroffen wurden, nicht berücksichtigt.

Im Falle von Einzelunternehmern ist eine Ansicht von FinanzOnline Nachrichten des jeweiligen anderen Bereichs (privater Bereich und geschäftlicher Bereich) im Bürgerserviceportal bzw. gegebenenfalls im Unternehmensserviceportal möglich.“

7. Teilnehmerverzeichnis

Im Zustellgesetz (§ 28a ZuStG) ist geregelt, dass Teilnehmer an der elektronischen Zustellung in einem Teilnehmerverzeichnis erfasst werden. Dieses umfasst sämtliche bestehende Zustellsysteme.

Bestimmte Unternehmer gelten automatisch als angemeldete Teilnehmer des Teilnehmerverzeichnisses (vgl. § 28b ZuStG):

- FinanzOnline-Teilnehmer, die nicht auf die elektronische Zustellung nach BAO verzichtet haben und Unternehmer i.S.d. § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz werden automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übermittelt. Diese gelten dann als angemeldete Teilnehmer des Teilnehmerverzeichnisses.

- ERV-Teilnehmer sind automationsunterstützt bis auf Widerspruch des Teilnehmers an das Teilnehmerverzeichnis zu übermitteln und gelten dann als angemeldete Teilnehmer des Teilnehmerverzeichnisses. Verpflichteten Teilnehmern des elektronischen Rechtsverkehrs (insbesondere Rechtsanwälten, Notaren) ist weiterhin via ERV zuzustellen.
- Kunden der elektronischen Zustelldienste werden automationsunterstützt in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen und gelten als aufgenommene Teilnehmer.

8. Zusammenfassung

Die elektronische Zustellung als Teil des E-Government soll Vereinfachungen, Komfort und Effizienzsteigerung bringen.

Private haben das Wahlrecht, ob sie behördliche Schriftstücke in Papierform oder elektronisch empfangen wollen. Unternehmer hingegen sind ab 1.1.2020 verpflichtet, behördliche Schriftstücke elektronisch zu empfangen.

Dafür steht die Plattform „MeinPostkorb“ im Unternehmensserviceportal (USP) zur Verfügung. Die Unternehmer müssen Maßnahmen setzen, damit sie ab spätestens 1.1.2020 für elektronische Schriftstücke der Behörden empfangsbereit sind.

Es bleibt abzuwarten, wie gut das System der elektronischen Zustellung ab 1.1.2020 funktionieren wird.

Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr. Neustadt FN 113262 m